



STADT NEUENRADE

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 27.01.2021

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige §10 Abs. 4 wird §10 Abs. 5.
2. Der neue §10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Während der Zeit einer festgestellten Epidemielage wird Sitzungsgeld auch für Online- Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gremienarbeit durchgeführt werden, gewährt. Eine Online- Fraktionssitzung liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/ innen einer Online- Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27.01.2021

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister